

634003

Rechtsverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Wallhalbtal-Schauerbachtal“
Landkreis Südwestpfalz

Aufgrund des § 18 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

§ 1
Bezeichnung

(1) Das in § 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte abgegrenzte Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt.

Es trägt die Bezeichnung „Wallhalbtal-Schauerbachtal“.

(2) Die §§ 3 - 6 gelten nicht

1. für Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, für die eine bauliche Nutzung festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bebauungsplan ab dem Zeitpunkt seiner Rechtsverbindlichkeit (§ 10 BauGB).
2. für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB.
3. für Abbauflächen von Bodenbestandteilen, für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt war.

§ 2
Gebietsbeschreibung

(1) Das Landschaftsschutzgebiet Wallhalbtal-Schauerbachtal umfasst große Teile des Wallhalb- und Schauerbachtals sowie seine Seitentäler und liegt in den Gemarkungen Knopp-Labach, Hettenhausen, Saalstadt, Wallhalben, Schmitshausen, Herschberg, Schauerberg, Weselberg, Hermersberg, Höheinöd, Maßweiler und Thaleischweiler-Fröschen.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Die Beschreibung der Grenzen erfolgt entgegen dem Uhrzeigersinn und beginnt an der Kreuzung der L 477 und der L 475 westlich von Thaleischweiler-Fröschen auf der Gemarkung Thaleischweiler.

Die Grenze des LSGs läuft an der nördlichen Begrenzung der L 477 entlang in östlicher Richtung bis zur südöstlichen Ecke von Flurstück (FS) 1565/1, danach in nördlicher Richtung bis zur Südgrenze von FS 1722 und wieder in östlicher Richtung an den Südgrenzen der FS 1723 bis 1729 entlang. Hier schwenkt sie nach Norden und trifft auf FS 1801, dessen Begrenzung sie entgegen dem Uhrzeigersinn bis zum Weg 1802 folgt. Die Grenze kreuzt den Weg, folgt der nördlichen Begrenzung der FS 1809, 1840, 1857, 1962 und 1979 in nordwestlicher Richtung und dem Weg 1976/3 nach Nordosten. Dann bilden in gleicher Richtung die Südostgrenzen der FS 1985, 1935, 1919, 1903 und 1326 die Grenze des LSGs. Diese folgt dem Weg 1310 in nördlicher Richtung bis zum FS 1320. Das LSG dehnt sich nun nach Nordosten aus, wobei die folgenden FS einschließlich die Grenze bilden: 1250, 1147, 1146, 1145, 1140, 1135, 1126, 1125, 1114, 1100, 1095, 1075, 1066 und 1012. Die Grenze folgt dem Weg 1001 nach Süden, biegt an der Südwestecke von FS 980 nach Osten ab entlang der FS 979 und 977 bis zum Weg 1446/7, den sie überquert.

In östlicher Richtung verläuft sie nun, die FS 2097, 2095, 2039/9, 2092, 2050, 2055, 2272/7, 2272/6, 2226, 2270 und 2273 einschließlich, zum Weg 2333, dem sie nach Nordwesten bis zum Ende folgt. An der Nordgrenze von FS 2330 und der Ostgrenze von FS 2360 entlang erreicht sie den Weg 2447 und folgt diesem ein kurzes Stück nach Westen bis zur Biegung. Das LSG dehnt sich nun in östlicher Richtung über den Rotenberg bis zur Gemarkungsgrenze aus, wobei die Südränder der FS 2405, 2433, 2460, 2477, 2519, 2555, 2565, 2615 und 2632 die Begrenzung bilden.

Auf der Gemarkung Höheinöd verläuft die LSG-Grenze am Weg 1165 nach Norden bis zur nächsten Wegemündung. Hier knickt sie nach Nordosten ab und erreicht, südlich der FS 1182, 1181, 1180, 1178 und 1174 verlaufend, die hintere Friedhofstraße, der sie ein kurzes Stück Richtung Höheinöd folgt, um dann am Weg 1184 nach Südwesten abzuknicken. Die FS 1197, 1198, 1195 und 1185 einschließlich erreicht die Grenze den Sägmühlwald, an dessen Ostrand sie entlang der Wege 1187 und 1203 nach Norden verläuft. Südlich des FS 1202 biegt sie nach Nordosten ab und erreicht wieder den Ortsrand, dem sie, den Mühlweg 440/1 ausgrenzend, ein kurzes Stück nach Norden bis zum Weg 452 folgt. Im Uhrzeigersinn um Horschelkopf und Lumberberg verläuft die Grenze nun nacheinander entlang der folgenden Wege: 452, 1220, 1233, 1606, 1597, 1240, 519, 1241, 1563 und 542. Am Steiniger Weg 1256 angelangt folgt sie diesem nach Westen und dem Weg 1268 nach Nordwesten zum FS 1294, um an dessen Südgrenze nach Osten zum Queichheimer Weg 703 zu kommen. In nordwestlicher Richtung erreicht die Grenze den Weg 719 und an dessen Ende den Weg 724. Auf dem Weg 725 und den Streitkopf erreicht sie schließlich die Gemarkungsgrenze.

Auf Hermersberger Gemarkung verläuft die Grenze entlang der Wege 4097, 4096 und 4379/2 um das Fuchsloch zum FS 4382, an dessen Ostgrenze nach Norden und über die Wege 4662 und 4716 nach Nordwesten zum Rand des Schauertals. Der Taleinschnitt des Kühuntergrabens wird durch die Wege 4710/2, 4691/1, den Weg an der A 62 und den Fischbehälterweg 5033/1 entgegen dem Uhrzeigersinn eingegrenzt. Die LSG-Grenze folgt weiter dem Fischbehälterweg 5003/3 nach Norden, bis dieser die Gemarkungsgrenze erreicht.

Auf Weselberger Gemarkung gelangt die Grenze an der Nordostseite der FS 1980, 2000 und 2006 nach Nordwesten und knickt dann in den Weg 2222/3 nach Süden ab bis zur Einmündung zweier Dienstbarkeitswege. Der jetzt südwestliche Grenzverlauf folgt dem Dienstbarkeitsweg bis zur Nordwestspitze des FS 2660. Dieses FS wird im Uhrzeigersinn teilweise umrundet, wobei der durch die gestrichelte Linie begrenzte Zipfel ins LSG einbezogen wird. Weiterhin einbezogen sind die FS 2656/2, 2657, 2996, 2990, 2638, 2636/2 und 2627. Die Grenze verläuft nun entlang dem Dienstbarkeitsweg und erreicht so den Weg 2452, an dem sie nach Norden zum FS 3400 verläuft, das ausgeschlossen wird. Entlang der ebenfalls ausgeschlossenen FS 3409, 3350, 3340, 3322, 3326 und 3055 erreicht sie in südwestlicher Richtung den Weg 3081, um von hier über die weiteren Wege 3054 und 3287 wieder nach Norden zum FS 3200 zu gelangen. Der jetzt folgende, nordöstliche Grenzverlauf am Katzenbacher Weiher wird durch die einbezogenen FS 3200, 3209, 3223, 3227, 3250, 3382, 3410 und 3399 markiert, am Talende durch Seiterweg 157 und die Nordgrenzen der einbezogenen FS 191 und 205/1. Über den Erlenbrunner Weg 378 und die Wege 324 und 303 wird in westlicher Richtung die Gemarkungsgrenze erreicht. Die Grenze schließt noch die FS 2577 bis 2580 und 2662 der Gemarkung Saalstadt mit ein und erreicht dann die Flurgrenze von Schauerberg.

In der Gemeinde Schauerberg verläuft die Grenze entlang der ins LSG einbezogenen FS 92, 90, 89, 83 und des Wegs 91 nach Süden zum Ortsrand von Schauerberg und in ungleichmäßiger Linie weiter, die folgenden FS einschließlich: 101, 102, 116, 120, 128, 130, 131, 138, 142, 153, 154, 151, 150, 167, 178 und 171. Über die Wege 186, 193, 199 und 222 wird das Forsthaus Schauerberg erreicht. Am Weg 86/1, das FS 227/1 aber ausgrenzend, führt die Grenze wieder nach Norden zur Einmündung des Weges 264, um über diesen und die Wege 262 und 266 und östlich der FS 282 und 288 zum Weg 294 zu kommen. Links zweigt die Grenze in den Weg 302 ein, folgt an dessen Ende Weg 290

nach Norden und biegt anschließend nach links in den Weg 319 ein, bis sie wiederum links abbiegend in den Weg 3763 zweigt. Am Ende dieses Weges zieht sich der Grenzverlauf am westlichen Ende des FS 2745 entlang, rechts dem Weg 2738 folgend, um an dessen Ende auf der Gemarkung Saalstadt die FS 2771 und 2820 nach Norden einzuschließen. Am Ende des FS 2820 biegt der Grenzverlauf nach SW ab und schließt in ungleichmäßiger Linie folgende FS ein: 2813, 2812, 2810, 2912, 2911, 2907, 2906, 2919, 2921, 2953, 2957, den Weg 2979, das FS 2985 und den durch gestrichelte Linie abgetrennten östlichen Teil von FS 3047. In südlicher Richtung erreicht die Grenze an den FS 3053, 3066/3, 3065, 3177 sowie 3154/1 bis 3163 entlang an der K 18 wieder die Gemarkungsgrenze (Herschberg).

Auf Gemarkung Herschberg verläuft die LSG-Grenze an der Westseite der FS 2548/4, 2563, 2569, 2584/1, 2592, 2619, 2633, 2677, 2775, 2757 und 2686 nach Süden zum Weg 2341, dem sie kurz nach Westen folgt. Durch die FS 2882, 2880, 2887, 2916, 2917, 3075, 2842/1, 3103, 3104, 3127, 3140, 3148, 3151, 3152 und 3165/1 wird der Walterstaler Berg ausgegrenzt. Die Grenze verläuft ein kurzes Stück an der K 18 nach Südosten, um dann südlich der FS 3167/1, 3175, 3179 und 3184 nach Nordosten und am Weg 3484 nach Südosten zum Sorgental zu gelangen. Dieses wird durch die FS 3516, 3518/1, 3532, 3543, 3552/1, 3552 und 3551 bis zum Weg 3579 eingegrenzt. Nach kurzem östlichen Verlauf biegt die Grenze in den Weg 3616 ein, dem sie auf 2/3 seiner Länge folgt. Dann bilden die West- bzw. Südseiten der folgenden FS die Grenze: 3648, 3669, 3676, 3678, 3682, 3685, 3691, 3984, 4020, 4023 bis 4026. Zur Hälfte von FS 4033/1 biegt sie nach Westen ab und erreicht unter Einschluss der FS 4032/1 und 4031 den Thaleischweiler Weg 4312, dem sie ein kurzes Stück nach Südosten folgt. Unter Einschluss der FS 4314, 4316, 4319 teilweise, 4321, 4325 teilweise, 4328 und 4329 erreicht die LSG-Grenze in nordwestlicher Richtung den Weg 4358/1, an dem sie sich fortsetzt, die K 18 überquert und in den Weg 4358/3 mündet. Diesem folgt sie bis zur nördlichen Abzweigung in den Weg 4350. Von dessen Ende gelangt sie, das FS 4344 im Uhrzeigersinn ausschließend, zum gegenüberliegenden FS 4456. Die Grenze verläuft nun unter Einschluss dieses und der weiteren FS 4455, 4443, 4442, 4428, 4427 und teilweise des Weges 4426/10 nach Südwesten und biegt, die FS 4413 und 4421 ins LSG einschließend, nach Nordwesten ins Tal der Wallhalbe ein. Am Schloßwald schlägt sie wieder nordöstliche Richtung und erreicht über die FS 4400, 4437, 4448 bis 4451, 4641 und 5007 das FS 4484, das ebenfalls einbezogen ist. Nunmehr nach Westen verläuft die Grenze entlang der Nordseite der FS 4513, 4527 bis 4529, 5490, 5491, 5506 und 5519 zum Weg 5371 und an diesem weiter bis zum FS 5366. Auch die weiteren FS 5365, 5360 bis 5362, 5284 bis 5290 und 5292/1 einschließend gelangt sie in nördlicher Richtung zum Ortsrand von Herschberg. Parallel zu diesem verläuft sie nach Westen, folgende FS ins LSG einbeziehend: 373, 396, 388, 421, 424, 428, 427 und 434. Von der Südspitze des Friedhofs aus gelangt die Grenze auf den gegenüberliegenden Weg 823, dem sie ein Stück nach Südwesten folgt.

Die Bamst-Höhe wird außerhalb der FS 831 bis 837, 844, 846, 849 und 801 im Uhrzeigersinn umkreist und an der Friedhofstraße 793 läuft die Grenze wieder zurück zum westlichen Ortsrand. Sie schließt die FS 548/1, 555, 544 und 543 mit ein, überquert die K 19 und verläuft weiter parallel zum Ortsrand an der Südgrenze der FS 2207, 2212, 2220, 2252, 2290, 1779 und 1768, um von dort aus an der Südwestspitze von FS 1770/3 die K 18 zu erreichen. Die Grenze folgt der Straße nach Nordosten bis zum nächstemündenden Weg 1554/3, diesem nach Nordwesten und erreicht an der Westseite der FS 1588 bis 1591 und 1592/3 wiederum die K 18 und die Gemarkungsgrenze.

Auf der Gemarkung Saalstadt folgt die LSG-Grenze zunächst weiter der Straße nach Norden, biegt dann in südlicher Richtung in den Weg 3461/4 ein. In Richtung Westen abzweigend schließt sie die FS 3463 und 3635 aus, biegt dann an der Westseite des zuletzt genannten FS in den Weg 3462/2 ein und verläuft östlich der FS 3545, 3429, 3607 wieder nach Norden. Der weitere Grenzverlauf folgt der Nordseite der eingeschlossenen FS 3607 und 3645 (der nördlich einer gedachten Linie von der Südwestspitze des FS 3403 bis zur Südostspitze des FS 3653/10 gelegene Teil wird ausgeschlossen) nach Westen. Von der Südwestspitze des FS 3653/10 biegt die Grenze entlang einer gedachten Linie nach Süd-

westen ab und erreicht so das Ende des Weges 3693. Nach kurzem Nordostverlauf zweigt sie, FS 3694 einschließend, vom Weg nach Süden zur Gemarkungsgrenze ab.

Nunmehr wieder auf Herschberger Flur wird der weiter südliche Grenzverlauf durch die Westseiten der FS 1517, 1536, 1561, 1565, 1975, 1997 und 2022 markiert. Die Grenze kreuzt an der Südspitze von FS 1466 den Weg 1453 und läuft mit einem scharfen Knick nach Norden an der Ostseite der ausgeschlossenen FS 1466, 1491 und 1513 um den Almersbacher Hang. An der Gemarkungsgrenze angelangt, folgt sie dieser nach Südwesten bis zum Südenende des ausgeschlossenen FS 1419 und von dort der L 473 Richtung Wallhalben bis zur Gemarkungsgrenze.

Die Grenze folgt der Straße L 473 auf der Gemarkung Wallhalben zum Ortsrand, wechselt nördlich der FS 100-102 zur L 475 und folgt nach deren Überqueren der Talstraße bis zur Wallhalbe. Nun bildet im nördlichen Verlauf durch die Ortslage das Ostufer der Wallhalbe die LSG-Grenze bis zum Erreichen des FS 152/3. Am Südrand dieses FS gelangt sie zur K 20 (Hettenhauser Straße), daran nördlich weiter zum FS 164/4. Südlich dieses und der FS 170/1, 165 und 481 erreicht sie die Bergstraße, der sie ein kurzes Stück nach Osten bis zum gegenüberliegenden FS 545 folgt und dort nach Süden abknickt. Wieder nach Osten einschwenkend bilden die Südseiten der FS 545, 542/1, 541, 524/2 - 529 und 502/1 die Grenze bis zum Ende der Gemarkung.

Wieder auf der Gemarkung Saalstadt schließt die LSG-Grenze in nordöstlicher Richtung die FS 659, 660/2, 661, 630 und 567 ein, in nördlicher Richtung die FS 555, 711 und 730. Dann folgt sie dem Weg 747 und der Süd- und Ostseite des FS 751. An der Ostseite des FS 763 biegt der Grenzverlauf ab und schließt folgende FS aus: 780, 781, 786, 791 und 787. An der Nordostseite des FS 787 trifft die Grenze auf den Weg 829, der nach kurzem südöstlichen Verlauf endet.

In gleicher Richtung wird FS 1525, Seifersrech, ausgegrenzt. Dann schwenkt die Grenze nach Norden und nimmt die FS 1588, 1587, 1167, 1165, 1164, 1125 und, jenseits des Wegs 1114, noch FS 1107 ins LSG auf. Wieder südöstlich markieren die Südwestränder der FS 1090, 1098 und 1202 den Grenzverlauf. Der Michelborn wird entgegen dem Uhrzeigersinn an den FS 1246, 1245, 2218, 2225 und 2237 umgangen. Hier trifft die LSG-Grenze auf die Gemarkungsgrenze und folgt dieser in östlicher Richtung bis zum Ende von FS 2285. An den Westseiten der FS 2309, 2313 und 2330 verläuft sie zum Weg 2186, knickt ab nach Nordosten und an dessen Ende wieder nach Süden bis zur Südspitze von FS 2151/2. Entlang der inbegriffenen FS 2151/2, 2159, 2385, 2387 und 2434 wird in nördlicher Richtung die Gemarkungsgrenze erreicht.

Das gegenüberliegende FS 376 der Gemarkung Hettenhausen wird aus dem LSG ausgegrenzt und östlich der FS 375 und 400 der Weg 447 erreicht. Die Grenze folgt dem Weg ins Tal, überquert dort die K 20 zwischen Hettenhausen und Neumühle und kommt östlich der FS 1153/1, 1151 bis 1149 und 1143/1 zum Weg 1142/2, dem sie ein längeres Stück bergwärts auf den Sessel folgt. Nach dem Durchschneiden von FS 837 knickt sie nach Nordwesten ab und erreicht, östlich der FS 708, 692 und 932 verlaufend, den Anfang des Wegs 982. Dessen voller Länge folgend umspannt die LSG-Grenze den nördlichen Talrand, folgt dann der K 21 ein Stück nach Süden und biegt in den Weg 1416 nach Westen ab. Auch diesem Weg folgt sie in weitem Bogen um den Talrand und biegt erst entlang der FS 1774 bis 1781 wieder nach Westen ab. Am FS 1741 angelangt, schwenkt der Grenzverlauf nach Norden an den FS 1790 bis 1795 vorbei, entlang der Nordseite von FS 1790 nach Westen und an den FS 1799 bis 1807 wieder nach Norden auf den Scharrberg.

Hier nimmt die LSG-Grenze südwestliche Richtung auf und gelangt, die FS 1807 und 1910 einbeziehend, auf den Weg 2037, dem sie in voller Länge nach Süden folgt und damit die Eingrenzung des Ebener Grunds abschließt. Auf dem Weg 2103 gelangt sie zum Weg 2108, folgt ihm kurz nördlich und erreicht an der Nordseite von FS 2076/2 die Gemarkungsgrenze.

Der weitere Grenzverlauf auf Wallhalber Gemarkung bezieht in südwestlicher Richtung die FS 387/2, 391, 404, 417 - 420, 422 - 423, 427 - 429, 327 und 319 ins LSG ein. Die Grenze knickt nach Norden ab, überquert den Weg 339 und erreicht an der Westseite der FS 297 - 304 und 340 den Weg 1355, der bereits auf der Gemarkung von Knopp-Labach liegt, und folgt ihm kurz nach Südwesten.

Am dort beginnenden Weg 1343 nimmt sie wieder nördlichen Verlauf, erreicht über den abbiegenden Weg 1342 den Scharrbergweg 1253, folgt diesem kurz und dann dem Weg 1301 bis zum Ende an FS 1333. Dieses wird im Uhrzeigersinn ausgegrenzt und am Scharrweg 1334 erreicht das LSG auf Knopper Gemarkung die Grenze zum Landkreis Kaiserslautern. Der weitere Grenzverlauf des LSG in westlicher Richtung ist identisch mit der Kreisgrenze bis zum FS 742 nördlich der Labacher Mühle. Unter Einschluss dieses FS kreuzt die Grenze die Weilerbach-Labach-Mündung, erreicht nordwestlich der FS 741 und 740 die K 71 und folgt ihr ein kurzes Stück nach Westen. Sie überquert die Straße, passiert FS 1555 an der Westseite, kreuzt den Moosbergweg 1564 und schließt in südwestlicher Richtung die FS 1565 und 1560 - 1562 ins LSG ein. Entlang FS 1580 erreicht sie an der Nordspitze von FS 446 wieder die K 71 und folgt ihr westlich, bis sie in spitzem Winkel in den Weg 450 abknickt, den sie auf halbem Weg zwischen den FS 457 und 456 nach Süden verlässt. Am erreichten Weg 445 verläuft sie in östlicher Richtung zur Mündung des Wegs 1509. Von dessen Ende folgt die Grenze den ins LSG einbezogenen FS 1506, 1538, 1116 und 1107/2 zum Weg 416, der in den Weg 415 mündet und dieser wiederum in den Weg 410, der zum Oberen Fahrenbergweg 409 führt. Hier biegt sie nach Westen ein und folgt dem anschließenden Eichbornweg (408) bis zum Ende. Sie überquert den Weg 267 und erreicht in östlicher Richtung am Weg 272 den Ortsrand von Knopp. Jenseits des Steinfelsenwegs 355 gelangt sie südlich der FS 297 - 302 zum Mühlenweg 839.

Die LSG-Grenze kreuzt ihn, erreicht über den Bruchbergweg 840 in südöstlicher Richtung die K 70 und folgt deren Biegung nach Nordwesten und dem einmündenden Weg 883 wieder zum Knopper Ortsrand. Nördlich der FS und Wege 98, 177, 169 und 168 wird der Haselborner Weg 103/1 erreicht, dessen westlichem Verlauf parallel zum Ortsrand die Grenze zum Wieselborner Weg 188 und diesem nach Südwesten folgt. Daran gelangt sie am Marbach an die Gemarkungsgrenze.

Auf der Gemarkung Wallhalben bildet zunächst FS 1067 und der ins LSG einbezogene Seiterwald, FS 1056, die Grenze, bis sie an den FS 917 - 922 nach Süden abbiegt. Nach Osten zum Stuhlbachtal übergreifend, schließt sie eine Reihe von FS ein: 744 - 746/2, 765, 773, 773/2, 775, 778 - 780, 783, 784, 788 - 790, 792 - 793/3, 817/3, 817/2, 819 und 820/4. Die Grenze läuft entlang der ausgeschlossenen FS 821 - 827/2 zum Weg 831. Dort biegt sie nach Südosten ab und erreicht unter Einschluss der FS 714 - 716 und 712 am Ortsrand die Landstuhler Straße L 469. Die Grenze kreuzt die Straße nordöstlich und gelangt am Graben 675 nach Süden zur Wallhalbe. An deren Westufer durchschneidet sie die Ortslage und gelangt dabei auf Schmitshauser Gemarkung.

Die LSG-Grenze schwenkt nördlich des FS 853/7 nach Westen zum FS 770/1. In einer unregelmäßigen Schleife im Uhrzeigersinn bis zum gegenüberliegenden Punkt dieses FS werden die FS 880/1, 612, 610-608, 608/2, 607/9 und Teile von 607/7 (Bereich des Sportplatzes) sowie 613, 756/2, 757 (Hellbornerhof) vom LSG ausgenommen. Die Grenze folgt nun dem Weg bis zur Südostspitze von FS 768, läuft nun an den FS 768, 769 und 774 nach Nordwesten, überquert den Weg 825 und erreicht an der Nordspitze von FS 826 die Gemarkungsgrenze.

Die LSG-Grenze umspannt nun den Ortsrand von Wallhalben-Oberhausen bis zur Zweibrücker Straße entlang der FS 124/2, 123, 121/1, 120/3, 124/5, 125, 152, 154, 171/5, 168, 164 - 167, 269, 268, 275, 250, 308, 312, 528, 530, 531 und 532/1. Dann folgt sie der L 469 westlich bis zur Kreuzung mit der L 466 und dieser ein Stück nach Süden, bis sie am Südrand der FS 426, 425 und 418/2 nach Osten abbiegt. Der weitere Verlauf zur

Gemarkungsgrenze erfolgt parallel zur L 466 in südöstlicher Richtung entlang der FS 356/18, 356/2, 377 - 377/3, 394/5, 216, 228 und 189.

Auf Gemarkung Schmitshausen grenzt das LSG zunächst die FS 166 und 716 - 717 ein. Von der östlichen Ecke des FS 716 verläuft die Grenze nach Nordosten auf den Weg 751 und in dessen Verlängerung zum Weg 699/6 biegt hier nach Südwesten bis zum Ende von FS 690. Unter Einschluss von FS 690 und 689/2 erreicht sie die Walferdinger Straße, folgt dieser und der Altschmitshausener Straße bis zum Ortsende. Die Ausgrenzung des Fahrenbergs in östlicher Richtung erfolgt an den Südseiten der FS 555 - 564, 566, 501 und 491. Im Verlauf des Wegs 1003/15 schwenkt die Grenze nach Süden bis zur Südostecke des FS 1003/30. In gleicher Richtung verläuft sie an der Nordseite der FS 1003/29 und 1003/20, bis sie am FS 359 nach Norden abknickt und ein kurzes Stück dem Weg 447 folgt. In westlicher Richtung bilden nun die Nordseiten der FS 428, 423 und 368 - 375 die Grenze. Im Bogen um das FS 435 schwenkt das LSG nach Südosten und nimmt die FS 336 - 344, 1002, 1297, 1265 und 1255 - 1258/2 auf. Nach abermaligem Verlauf an FS 1002 folgt die Grenze den einbezogenen FS 1211, 1210, 1201 - 1206, 1168 - 1175, 1154 und 1137 zum Weg 1115, den sie überquert, und entlang der FS 1019, 1008, 1056, 1063/2, 1063, 1065 - 1067 und 1074 zur Gemarkungsgrenze nach Maßweiler.

Der zunächst südliche Grenzverlauf wird durch die West- bzw. Südwestseiten der folgenden FS markiert: 2694, 2741 (durchschnitten entlang einer gedachten Linie von der Ostspitze von FS 2742 zur Südwestspitze von FS 2715), 2715, 2716, 2721, 2722, 2723, 2730, 2725 - 2727, 2836, 2834, 2816 und 2819. Die LSG-Grenze folgt dann dem Weg 2823 nach Osten, kurz dem Weg 3062 und dann dem Weg 3021 nach Nordosten bis zum Ende. Am gegenüberliegenden FS 3050 schwenkt sie wieder nach Süden und erreicht an FS 3052 den Weg 3053, dem sie bis zum Ende folgt. Nach einem kurzen Stück des Wegs 3080 wird der dann nordöstliche Grenzverlauf durch die folgenden Wege und wegteile festgelegt: 3082, 3113, 3192, 3141, 4139, 3151 und 3152. Im Süden des Borstbergs schwenkt er unter Einschluss der FS 3163, 3167, 3170 und 3184 nach Norden und wieder am Weg 3152 im Bogen nach Westen bis zur Nordseite des Hollereckerhofs. Unter Einschluss der FS 3375, 3376, 3378 und 3384 gelangt die Grenze zum Weg 63, dem sie in südlicher und westlicher Richtung zum Ortsrand Maßweiler folgt. Die FS 64 - 72 (Dorfweise und Bergwiese) sind Bestandteil des LSG. Östlich der Kläranlage wird der südliche Grenzverlauf durch die einbezogenen FS 129, 202, 204/2, 205, 209 - 213, 215 - 216/1, 252, 254 und 264 markiert. Am Weg 266 verläuft die Grenze nach Südosten zur L 476, erreicht in östlicher Richtung die L 477 und im Kreuzungsbereich mit der L 475 auf der Gemarkung Thaleischweiler wieder den Ausgangspunkt.

(3) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen, Bahnlinien und Wege.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck für das sichergestellte Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Bewahrung der hohen Vielfalt unterschiedlicher Lebensräume in den Tallagen sowie die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsschutzgebietes für die Erholung.

§ 4 Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung sind vorbehaltlich der Genehmigung der unteren Landespflegebehörde alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder die Erholungseignung zu beeinträchtigen.

Verboten ist insbesondere:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen sowie sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
3. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen;
4. fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen oder den Wasserhaushalt des Gebietes auf andere Weise zu verändern;
5. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
6. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt oder Campingplätze anzulegen;
7. Abfallbeseitigungsanlagen und Materiallagerplätze (einschl. Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anzulegen oder zu erweitern;
8. Neu- und Ausbaumaßnahmen von Straßen oder Wegen durchzuführen;
9. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
10. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise, Hinweise auf Wohn- oder Betriebsstätten oder Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen oder auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
11. Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen) zu errichten oder zu erweitern;
12. Motorsportanlagen aller Art einschließlich Modellflugplätze zu errichten oder zu erweitern sowie Motorsport-Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
13. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
14. auf anderen, als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
15. auf Wanderwegen und anderen Wegen, welche nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind, zu reiten;
16. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Plätze zu fahren oder dort zu parken;
17. eine bestehende Nutzungsart in eine andere, den Schutzzweck beeinträchtigende Nutzungsart umzuwandeln, wie z.B. Aufforstung von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren oder Umbruch von Dauergrünland;

18. wild wachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder auf sonstige Art zu schädigen bzw. zu beeinträchtigen;
19. Tiere oder Pflanzen in die freie Landschaft auszubringen, die am entsprechenden Ort natürlicherweise heute nicht vorkommen würden.

(2) Die Genehmigung der unteren Landespflegebehörde nach Abs. 1 kann nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes (§ 3) nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erbracht wird.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5 Ausnahmen

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind

1. im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise sowie im Rahmen der bisher rechtmäßig ausgeübten kleingärtnerischen Bodennutzung;
2. zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd; ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
3. zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde;

soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf

1. die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung, der Kennzeichnung oder der Erforschung des Gebietes dienen;
2. die in der Landesverordnung vom 07.12.1988 über Ausnahmen von § 4 Abs. 1 Satz 2 des LPfIG genannten Anlagen;
3. Reparatur- und Wartungsarbeiten an den bestehenden Freileitungen, Kabeln oder Rohrleitungen sowie der Freihaltung der Leitungstrassen, sofern die erforderlichen Handlungen der Landespflegebehörde vor Beginn der Arbeit angezeigt und einvernehmlich mit ihr abgestimmt werden;
4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise vor ihrer Durchführung mit der Landespflegebehörde abzustimmen;
5. die Grundwasserentnahme im bisherigen, zugelassenen Umfang;
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Nutzung der klassifizierten Straßen und Wege sowie der Feld-, Wald- und Radwege;

7. bestehende Zelt-, Grill- und Campingplätze im bisherigen Umfang und seitheriger Nutzungsweise;
8. in Abstimmung mit der Landespflegebehörde ausgewiesene Aufforstungsblöcke;
9. organisierte, mit der unteren Landespflegebehörde abgestimmte Pferdesportveranstaltungen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 (1) Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer ohne die erforderliche Genehmigung der Landespflegebehörde vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt sowie sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vornimmt;
4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer anlegt, verändert oder beseitigt sowie Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt oder den Wasserhaushalt des Gebietes auf andere Weise verändert;
5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
7. § 4 Abs. 2 Nr. 7 Abfallbeseitigungsanlagen u. Materiallagerplätze (einschl. Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert;
8. § 4 Abs. 2 Nr. 8 Neu- und Ausbaumaßnahmen von Straßen oder Wegen durchführt;
9. § 4 Abs. 2 Nr. 9 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
10. § 4 Abs. 2 Nr. 10 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise, Hinweise auf Wohn- oder Betriebsstätten oder Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen oder auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
11. § 4 Abs. 2 Nr. 11 Einfriedungen aller Art (einschl. Hecken und Baumreihen) errichtet oder erweitert;
12. § 4 Abs. 2 Nr. 12 Motorsportanlagen aller Art einschl. Modellflugplätze errichtet oder erweitert sowie Motorsport-Veranstaltungen aller Art durchführt;
13. § 4 Abs. 2 Nr. 13 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;

14. § 4 Abs. 2 Nr. 14 auf anderen, als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert, zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
15. § 4 Abs. 2 Nr. 15 auf Wanderwegen und anderen Wegen, welche nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind, reitet;
16. § 4 Abs. 2 Nr. 16 mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Plätze fährt oder dort parkt;
17. § 4 Abs. 2 Nr. 17 eine bestehende Nutzungsart in eine andere, den Schutzzweck beeinträchtigende Nutzungsart umwandelt, wie z.B. Aufforstung von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren oder Umbruch von Dauergrünland;
18. § 4 Abs. 2 Nr. 18 wild wachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig entfernt, abbrennt oder auf sonstige Art schädigt bzw. beeinträchtigt;
19. § 4 Abs. 2 Nr. 19 Tiere oder Pflanzen in die freie Landschaft ausbringt, die am entsprechenden Ort natürlicherweise heute nicht vorkommen würden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den 04.02.1998
Kreisverwaltung Südwestpfalz
gez. Duppré
Landrat